

RS Vwgh 2012/12/20 2009/15/0033

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.2012

Index

22/03 Außerstreitverfahren

23/04 Exekutionsordnung

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §10;

LiegenschaftsbewertungsG 1992 §4;

1. BewG 1955 § 10 heute
2. BewG 1955 § 10 gültig ab 30.07.1955

Rechtssatz

Die Beschaffenheit des Untergrunds hat einen wesentlichen Einfluss auf die bauliche Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks. Ungünstige Bodenverhältnisse führen zu höheren Baukosten. Hochstehendes Grundwasser erfordert aufwendige Abdichtungen am Kellergeschoss oder sogar den Bau einer Betonwanne (vgl. Kranewitter, Liegenschaftsbewertung⁶, 53). Die Beschaffenheit des Untergrunds hat einen wesentlichen Einfluss auf die bauliche Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks. Ungünstige Bodenverhältnisse führen zu höheren Baukosten. Hochstehendes Grundwasser erfordert aufwendige Abdichtungen am Kellergeschoss oder sogar den Bau einer Betonwanne vergleiche Kranewitter, Liegenschaftsbewertung⁶, 53).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2009150033.X05

Im RIS seit

31.01.2013

Zuletzt aktualisiert am

25.04.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>